

P R O T O K O L L

**der ordentlichen Frühjahrs-Versammlung der
Politischen Gemeinde Buochs****Montag, 22. Mai 2017****19.30 Uhr bis 21.45 Uhr, Lückertsmatthalle**

Vorsitz: Gemeindepräsidentin Helene Spiess
Protokoll: Gemeindeschreiber Werner Biner
Anwesend: 201 Stimmberechtigte von 3'797
Bergseite + Ratstisch: 87
Seeseite: 114
(Beteiligung: 5.29 %)

Abwesend: Gemeinderat Heinz Rutishauser (entschuldigt)

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes 2016 des Gemeinderates
3. Jahresrechnung 2016
 - 3.1 Erläuterungen der Jahresrechnung und Antrag der Finanzkommission
 - 3.2 Genehmigung
4. Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung der geänderten Zonenpläne Siedlung und Landschaft sowie des geänderten Bau- und Zonenreglementes
 - 4.1 Orientierung
 - 4.2 Beschlussfassung über allfällige Abänderungsanträge
 - 4.3 Verabschiedung des Zonenplanes Siedlung und Landschaft sowie des Bau- und Zonenreglementes
5. Gesuche um Einzonung (Umzonung) der Freihaltezone in die Grünzone und Streichung von Art. 18 Bau- und Zonenreglement
 - 5.1 Orientierung
 - 5.2 Beschlussfassung über allfällige Abänderungsanträge
 - 5.3 Abstimmung über Gesuche um Einzonung (Umzonung) der Freihaltezone in die Grünzone und Streichung von Art. 18 Bau- und Zonenreglement

6. Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung des geänderten Fusswegplanes
 - 6.1 Orientierung
 - 6.2 Beschlussfassung über allfällige Abänderungsanträge
 - 6.3 Verabschiedung des Fusswegplanes
 7. Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung der Vereinbarung der Politischen Gemeinde Buochs mit der Genossenkorporation Buochs und der Stiftung Altersfürsorge Buochs zur Eventualbeteiligung an den Planungskosten für die Anpassung/Überarbeitung des Gestaltungsplanes "Städelgarten" im Betrag von 150'000 Franken
-

Gemeindepräsidentin Helene Spiess begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und heisst sie im Namen des Gemeinderates zur ordentlichen Frühjahrsversammlung herzlich willkommen.

Als Ergänzung zum Rechenschaftsbericht orientiert sie über den aktuellen Stand der verschiedenen Projekte:

- Hochwasserschutzprojekt Rübibach, 2.Etappe
- Flugplatz Buochs
- Projekt Zusammenschluss Gemeindeführungsstab Buochs-Ennetbürgen
- Kinderplanschbecken Strandbad Buochs-Ennetbürgen
- Einbau Akustikdecke Restaurant Strandbad Buochs-Ennetbürgen
- Öffentliche Infoveranstaltung „Aktuelles aus Buochs“ (Nachfolge Polit News / Behördenzusammenkunft)

Die Gemeindepräsidentin erläutert die gesetzlichen Voraussetzungen über die Stimmberechtigung und stellt fest, dass von der Politischen Gemeinde Jiyan Ataç ohne Stimmrecht im Saal ist. Ohne Stimmrecht anwesend sind auch der Pressevertreter Matthias Piazza sowie Frau Margrit Giger und Herr Hans Giger, Glockhausen. Alle nicht stimmberechtigten Personen werden gebeten, sich separat zu platzieren und werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich weder an den Beratungen, noch an den Abstimmungen beteiligen dürfen.

Medienvertreter sind zugelassen. Bild- und Tonaufnahmen sind erlaubt. Die Vorsitzende fährt mit der Feststellung fort, dass die Traktandenliste fristgerecht im Amtsblatt publiziert wurde, die Unterlagen ordnungsgemäss bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt waren, die Zustellung der Unterlagen gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnung an alle Haushaltungen rechtzeitig erfolgt ist und dass gemäss Art. 42 und 44 des Gemeindegesetzes die Gemeindepräsidentin als Verhandlungsleiterin und der Gemeindeschreiber als Protokollführer walten.

Nachdem es keine Einwände zu diesen Feststellungen gibt, erklärt die Gemeindepräsidentin die Gemeindeversammlung als eröffnet.

Die Vorsitzende stellt die Geschäftsordnung zur Diskussion.

Es erfolgen keine Wortmeldungen. Die bereinigte Geschäftsordnung ist somit für die Gemeindeversammlung verbindlich und kann nicht mehr abgeändert werden.

Gemeindepräsidentin Helene Spiess gibt bekannt, dass die Eintretensfrage für sämtliche Traktanden nur einmal gestellt wird. Sollte jemand auf ein Geschäft nicht eintreten wollen, muss unmittelbar nach der Eintretensfrage der entsprechende Antrag gestellt werden. Erfolgt keine Wortmeldung, ist Eintreten im Sinne von Art. 47 des Gemeindegesetzes für sämtliche Geschäfte beschlossen. Bei der Behandlung der Geschäfte können selbstverständlich, dort wo möglich, noch Gegenanträge, Abänderungsanträge, Verwerfungsanträge oder Ordnungsanträge gestellt werden.

Auf die Eintretensfrage über sämtliche Traktanden geht keine Wortmeldung ein, entsprechend ist Eintreten zu allen Traktanden beschlossen.

1. Wahl der Stimmenzähler

Es werden von Gemeindevizepräsident Werner Zimmermann als Stimmenzähler vorgeschlagen:

- **Bruno Durrer, Hofstrasse 28**
- **Franziska Rüttimann, Schützenmatte 9**

Die Vorsitzende erklärt, dass beide Stimmenzähler auch für die Kirchgemeinde gewählt sind und bestätigt, dass als Stimmenzähler bergseitig inkl. Ratstisch Bruno Durrer, Hofstrasse 28 und seeseitig Franziska Rüttimann, Schützenmatte 9, vorgeschlagen sind.

Aus der Versammlung gibt es keine anderen Vorschläge. Demzufolge erklärt die Vorsitzende die Vorgeschlagenen als gewählt. Sie bittet die Gewählten die Versammlung abzuzählen und die Anzahl der Stimmberechtigten dem Gemeindevizepräsidenten umgehend zu melden und bei Bedarf ihres Amtes zu walten.

2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates

Der Bericht ist in den zugestellten Unterlagen abgedruckt. Die Vorsitzende verzichtet deshalb darauf, den Text vorzulesen.

Die Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Es werden keine Fragen und Anträge gestellt.

Der Rechenschaftsbericht wird von der Versammlung ohne weitere Wortmeldungen entgegen genommen.

3. Jahresrechnung 2016

Die Vorsitzende informiert, dass laut Gemeindefinanzhaushaltsgesetz der administrative Rat spätestens bis Ende Juni dem zuständigen Organ, d.h. der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

3.1. Erläuterungen der Jahresrechnung und Antrag der Finanzkommission

Finanzchef Heinz Achermann stellt der Versammlung die Jahresrechnung 2016 vor.

Einleitend weist er daraufhin, dass der Abschluss 2016 sehr erfreulich war. Die Bemühungen und Anstrengungen in den letzten Monaten haben sich ausbezahlt.

KREDITÜBERSCHREITUNGEN

Heinz Achermann erläutert die einzelnen Abweichungen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung 2016 gegenüber dem Budget und gibt die entsprechenden Begründungen dazu ab.

Die Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Nachdem keine Fragen oder Einwendungen vorliegen gelten die begründeten Kreditüberschreitungen als zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung erfolgt mit der Jahresrechnung unter Traktandum 3.2.

ERFOLGSRECHNUNG

Finanzchef Heinz Achermann informiert:

Mit einem Ertrag von CHF 20'664'439.38 und einem Aufwand von CHF 19'359'480.70 schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'304'958.68 ab. Die Rechnung schliesst um CHF 871'083.68 besser ab als budgetiert. Aufgrund des positiven Abschlusses müssen keine finanzpolitischen Reserven aufgelöst werden. Im Budget war eine Auflösung von CHF 750'000.00 vorgesehen.

Der Finanzchef informiert weiter über die:

- Um die Spezialfinanzierung bereinigte Rechnung
- Zusammensetzung der Bruttosteuererträge
- Spezialfinanzierungen:
 - Wasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Abfallbeseitigung

INVESTITIONSRECHNUNG

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von CHF 2'530'515.82 ab.

Im Weiteren informiert Heinz Achermann über die Zusammenstellung der offenen Verpflichtungskredite. Die Sanierung der Flurhofstrasse sowie auch die Erweiterung des Brauchwasserbehälters im Reservoir Ribimättli konnten mit Minderkosten abgerechnet werden. Dies ist sehr erfreulich. Die Sanierung der Turmattstrasse inkl. Trottoir war fast eine „Punktländung“.

BILANZ

Zur Bilanz hat der Finanzchef keine Ergänzungen anzubringen.

FINANZKENNZAHLEN / ENTWICKLUNG DER NETTOVERSCHULDUNG

Das neue Rechnungsmodell HRM2 verfügt über eine Fülle von interessanten Finanzkennzahlen. Die wichtigste Zahl ist jeweils die Pro Kopf-Verschuldung.

Nachdem die Netto-Pro-Kopf-Verschuldung der Politischen Gemeinde bereits im 2015 um CHF 200.00 gesunken ist, konnte diese nun im 2016 erneut um CHF 260.00 pro Kopf gesenkt werden. Per Ende 2016 beträgt sie noch CHF 2'833.00. Dies ist sehr erfreulich, zeigt es doch, dass die getroffenen Massnahmen zur Reduktion der Verschuldung ihre Wirkung zeigen. Das Zehn-Jahresziel ist im 2025 eine maximale pro Kopf-Verschuldung von CHF 2'500.00. Zurzeit ist die Gemeinde dem gesteckten Kursziel um einiges voraus.

BERICHT UND ANTRAG FINANZKOMMISSION

Finanzchef Heinz Achermann macht die Versammlung auf den Bericht und die Anträge der Finanzkommission auf Seite 45 in der Broschüre aufmerksam.

Die Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Martin Felber, im Lindeli 7, stellt im Nachgang zur eidgenössischen Abstimmung über das Energiegesetz verschiedene Fragen über die Energiepolitik der Gemeinde Buochs (Sonnenkollektoren Schulliegenschaften, Fahrzeugpark, Heizsystem der Liegenschaften).

Gemeindevizepäsident beantwortet die gestellten Fragen.

3.2 Genehmigung

Ohne weitere Anfragen und Diskussionen beschliesst die Versammlung die Jahresrechnung 2016 zu genehmigen.

4. Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung der geänderten Zonenpläne Siedlung und Landschaft sowie des geänderten Bau- und Zonenreglementes

4.1 Orientierung

Gemeindevizepresident Werner Zimmerman orientiert anhand einer Powerpoint Präsentation über die geänderten Zonenpläne Siedlung und Landschaft sowie über das geänderte Bau- und Zonenreglement.

WARUM EINE TEILREVISION?

Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung stammt aus dem Jahre 1998 und die letzte Teilrevision ist an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2011 beschlossen worden. Das neue Baugesetz, das seit 2015 teilweise in Kraft ist und bereits revidiert werden muss, erfordert eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Mit dieser Gesamtrevision ist nicht vor 2020 zu rechnen. Damit die Gesamtrevision nicht überladen wird, hat der Gemeinderat beschlossen, vorgängig eine Teilrevision durchzuführen, damit alle heute bekannten Themen vorgängig abgehandelt werden können. Im Weiteren müssen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung bis Ende 2018 im Zonenplan alle Gewässerraumzonen ausgeschieden sein.

FORMELLES

Die Änderungen dieser Teilrevision Nutzungsplanung waren während 30 Tagen vom 25. Januar bis 24. Februar 2017 öffentlich aufgelegt. Gegen die Änderungen sind innerhalb der Auflagefrist keine Einwendungen eingegangen. Ebenfalls sind keine Änderungsanträge bis 10 Tage vor der Gemeindeversammlung eingegangen. An der Gemeindeversammlung können keine Anträge auf Änderungen mehr gestellt werden. In der öffentlichen Auflage konnten sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die vorliegende Teilrevision informieren.

GEWÄSSERRAUMZONEN

Gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung müssen bis Ende 2018 im Zonenplan alle Gewässerraumzonen ausgeschieden werden. Mit den Gewässerraumzonen muss der Raumbedarf der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser und zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen festgelegt werden. Entlang des Sees sind gemäss Bundesgesetzgebung grundsätzlich mindesten 15 m Gewässerraum auszuscheiden. In Gebieten, die als dicht überbaut bezeichnet werden, kann die Zone reduziert werden. Im Gewässerraum sind nur standortgebundene, oder im öffentlichen Interesse liegende standortbedingte Bauten und Anlagen, Fusswege ohne Hartbelag usw. zulässig. In den Gewässerraumzonen ist nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Ab Gewässerraumzone ist ein Hochbauabstand von 3 m einzuhalten. In diesem Abstandsbereich dürfen nur Tiefbauten und Anlagen erstellt werden. Innerhalb der Bauzone hat die Gemeinde Buochs die Gewässerräume bereits im Jahr 2007 rechtskräftig ausgeschieden. Entlang des Sees und ausserhalb der Bauzone wird dies mit der vorliegenden Teilrevision umgesetzt. In Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen sind die Festlegung und die Ausscheidung der Gewässerraumzonen erfolgt. Am 10. November 2015 fand dazu eine Informationsveranstaltung statt. Anschliessend erfolgte eine Vernehmlassung bei den direkt betroffenen Grundeigentümern. Vorgebrachte Anregungen sind soweit als möglich in der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung eingeflossen.

Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Hauptbauten, insbesondere Wohnhäuser, welche den Abstand zur Gewässerraumzone nicht einhalten und die Parzelle für eine Verschiebung des Gebäudes bei einem Neubau zu klein ist, werden mit einer Gewässerbaulinie gesichert.

Gemeindevizepräsident Werner Zimmermann präsentiert anhand der Folien alle neuen Gewässerbaulinien infolge der ausgeschiedenen Gewässer-
raumzonen sowie diejenigen Baulinien, welche im Rahmen der Teilrevision aufgehoben werden sollen.

EINGEDOLTE GEWÄSSER

Die eingedolten Gewässer innerhalb der Siedlung werden im Zonenplan neu als solche bezeichnet und einer blauen Punktlinie dargestellt.

ARRONDIERUNGEN DER BAUZONEN ENTLANG DES SEES

Entlang des Seeufers sind diverse Anpassungen der Bauzonen vorgesehen. Dies aufgrund folgender kantonalen Vorgaben: Entlang des Ufers werden Ein- und Auskragungen mit einer Längsausdehnung von höchstens 15 m für den Verlauf der Uferlinie nicht berücksichtigt.

GEWÄSSERRAUMZONEN AUSSERHALB DES SIEDLUNGSGEBIETES

Wie innerhalb der Bauzone, muss auch ausserhalb der Bauzone Gewässer-
raum ausgeschieden werden. Die Ausscheidung erfolgt aufgrund der natür-
lichen Sohlenbreite. Die Breite des Gewässerraumes beträgt bei kleinen
Fliessgewässern grundsätzlich die Sohlenbreite plus beidseits 5 m. Ledig-
lich bei grossen Gewässern (z.B. Engelbergeraai) ist die Gewässerraumbrei-
te grösser festgelegt. Bei den Gewässerraumzonen ausserhalb der Bauzo-
ne gelten dieselben Vorgaben wie innerhalb der Bauzonen. Gemäss dem
neuen Baugesetz müssen neben Gewässerräumen auch kleinere Fliessge-
wässer und potentielle Oberflächenabflüsse im Zonenplan als Schutzzone
Abflusswege ausgeschieden werden. Abflusswege dienen grundsätzlich
dem Schutz vor Hochwasser. Bauten und Anlagen innerhalb der Schutzzo-
ne Abflusswege sind nicht zulässig. Hingegen können Bauten und Anlagen
bis an die Grenzen von der Schutzzone Abflusswege erstellt werden. Hier
gibt es keinen Hochbauabstand. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung
wird durch die Schutzzone Abflusswege nicht zusätzlich eingeschränkt.

SONDERNUTZUNGSZONE HAFENANLAGEN

Aufgrund der neuen Hafenanlage wurde das Gebiet neu vermessen. Die
Sondernutzungszone Hafenanlagen wird entsprechend vergrössert und an-
gepasst.

SONDERNUTZUNGSZONE KIRCHENBEREICH

Aufgrund des veränderten Datenmodells stimmen im Gebiet der Sondernut-
zungszone Kirchenbereich die Signaturen im Zonenplan nicht mehr mit den
Bezeichnungen im Bau- und Zonenreglement überein. Deshalb wird der Zo-
nenplan und das Bau- und Zonenreglement formal angepasst. Dabei wer-
den die Schraffur und Legende zum Zonenplan Siedlung geändert. Inhaltlich
werden im Bau- und Zonenreglement (BZR) keine Veränderungen vorge-
nommen. Es geht ausschliesslich um eine neue Darstellung.

Änderung gegenüber Auflage: Während der öffentlichen Auflage wurde dem
Gemeinderat mitgeteilt, dass bei der formellen Anpassung im BZR der Be-

reich der Baubeschränkung A und B vertauscht wurde. Infolge dessen muss im BZR unter Art. 22 Abs. 4 die gemeldete Korrektur vorgenommen werden. Dabei wird einzig das A und B getauscht. Mit dieser Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage kann die korrekte formelle Anpassung vorgenommen werden.

GESTALTUNGSPLÄNE

Bei der Aufarbeitung der Gestaltungspläne im Rahmen des Katasters über die öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) wurde festgestellt, dass einige Perimeter der genehmigten Gestaltungspläne nicht der „Zone mit Gestaltungsplanpflicht“ entsprechen. Neu werden im Zonenplan orientierend die genehmigten Gestaltungspläne schwarz gestrichelt sowie die „Zone mit Gestaltungsplanpflicht“ mit grüner Linie dargestellt.

BAULINIEN ENTLANG DER FISCHMATTSTRASSE

Mittels Baulinien entlang der Fischmattstrasse wird ein Strassenabstand von 6 m festgelegt und dadurch die im September 2013 vom Gemeinderat erlassene Planungszone umgesetzt. Die zugehörigen Bauvorschriften werden im neuen Art. 45 a BZR wie folgt definiert: „Mehrgeschossige Hauptbauten sind an diese Baulinie zu bauen. Über diese Baulinie dürfen keine Gebäude-teile hinausragen, mit Ausnahme von Dachvorsprüngen mit einer horizontalen Ausladung um höchstens 1 m.“

ARRONDIERUNG BAUZONEN ENTLANG DER FLURHOFSTRASSE

Wegen dem neuen Feuerwehrlokal BuEb und aus verkehrstechnischen Gründen ist die Flurhofstrasse verbreitert worden. Infolge von Parzellenmutationen und Anpassung der Gemeindegrenze müssen die neuen Strassenflächen von der Bauzone entlassen werden.

ANPASSUNGEN BAUZONEN STRASSENRAUM

Bei den Strassenräumen sind teilweise kleinere Korrekturen vorzunehmen. Zudem werden nichtparzelleninterne Erschliessungen aus der Bauzone entlassen. Strassenräume, welche innerhalb einer Bauzone als parzelleninterne Erschliessung gelten, werden der Bauzone zugewiesen.

ÄNDERUNGEN BAU- UND ZONENREGLEMENT (BZR)

Das Bau- und Zonenreglement wird mit diversen Bestimmungen ergänzt bzw. angepasst:

- Art. 5 Überlagerte Schutz- und Nutzungszonen
- Art. 22 Sondernutzungszone Kirchenbereich
- Art. 24 Sondernutzungszone Hafenanlage
- Art. 39 Gewässerraumzone
- Art. 39a NEU Schutzzone Abflusswege SA, 1. Zweck
- Art. 39b NEU Schutzzone Abflusswege SA, 2. Bau- und Nutzungsbeschränkungen
- Art. 44a NEU Mobilfunkanlagen
- Art. 45a NEU Baulinie Fischmattstrasse

- Art. 47 Geschützte und schutzwürdige Objekte (Denkmalschutz)
- Anhang 2 Nutzung der Zonen
- Anhang 3 Geschützte Objekte (Denkmalschutz)

Die Änderungen sind in der Mitte der Botschaft zur heutigen GV ersichtlich. Werner Zimmermann verzichtet auf jeden Artikel einzeln einzugehen.

Die Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Es werden keine Fragen und Anträge gestellt.

4.2 Beschlussfassung über allfällige Abänderungsanträge

Die Vorsitzende erklärt: Die Stimmberechtigten konnten zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie zum Bau- und Zonenreglement spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Abänderungsanträge einreichen. An der Gemeindeversammlung können keine Abänderungsanträge mehr eingereicht werden. Bis zur gesetzlichen Frist sind keine Abänderungsanträge eingegangen. Somit ist auch keine Beschlussfassung über Abänderungsanträge nötig.

4.3 Verabschiedung des Zonenplanes Siedlung und Landschaft sowie des Bau- und Zonenreglementes

Ohne weitere Anfrage und Diskussion beschliesst die Versammlung:

Dem Antrag des Gemeinderates auf Verabschiedung der geänderten Zonenpläne Siedlung und Landschaft sowie des geänderten Bau- und Zonenreglementes zur Genehmigung durch den Regierungsrat wird zugestimmt.

5. Gesuche um Einzonung (Umzonung) der Freihaltezone in die Grünzone und Streichung von Art. 18 Bau- und Zonenreglement

5.1 Orientierung

Gemeindevizpräsident Werner Zimmermann orientiert anhand einer Powerpoint Präsentation über das eingereichte Begehren und die damit verbundenen Konsequenzen.

Von privater Seite ist am 7. April 2014 und 26. September 2014 ein Gesuch eingereicht worden, sämtliche Parzellen im Seefeld Buochs, die derzeit in die Freihaltezone (FZ) eingezont sind, seien innert nützlicher Frist in die Grünzone (GRZ) umzuzonen und Art. 18 Freihaltezone (FZ) des Bau- und Zonenreglements sei ersatzlos zu streichen.

Gesuchsteller sind:

- Erben Hans Giger, Strandweg 8, Buochs
 - Margrit Giger, im Tobelacker 11, 8044 Gockhausen
 - Hans Giger, Chileweg 2, 8044 Gockhausen
- Josef Blättler, Strandweg 6, Buochs
- Richard Blättler, Strandweg 6, Buochs
- IG-Pro Seefeld Buochs c/o Herr Albert Frank, Ristrasse 1, Buochs

Bei vorliegendem Begehren handelt sich um die Grün eingefärbte Fläche entlang der Engelbergeraas – vgl. nachstehender Plan rechts. Das Bild links zeigt einen Ausschnitt aus dem heute rechtsgültigen Zonenplan.

Heute



**Ausschnitt aus dem
rechtsgültigen Zonenplan**
(nicht Gegenstand des Verfahrens)

Differenz



Ausschnitt mit beantragter Änderung
(Gegenstand des Verfahrens)

Nichtbauzonen
Freihaltezone (FZ)

Bauzonen
Grünzone (GRZ)

Dieser Reglementtext soll im Bau- und Zonenreglement ersatzlos gestrichen werden:

Art. 18 Freihaltezone (FZ)

1 Die Freihaltezone dient der Erhaltung der Freifläche und des Erholungsraumes entlang dem Aawasser, um eine zukünftige Renaturierung des Aawasserdeltas zu ermöglichen.

2 Es sind Infrastrukturanlagen für die nötigen Verkehrserschliessungen und Fuss- und Radwege erlaubt, welche den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und ein zukünftiges Deltaprojekt nicht gefährden.

Dieser Reglementtext kommt bei einer Grünzone zur Anwendung:

Art. 17 Grünzone (GRZ)

1 Die Grünzone dient der Erhaltung von Freiflächen und Erholungsanlagen.

2 Sie sind von allen nicht dem Nutzungszweck entsprechenden Bauten und Anlagen freizuhalten.

3 Allenfalls notwendige Infrastrukturanlagen können vom Gemeinderat im Ausnahmefall bewilligt werden.

Die Gesuchsteller begründen die Umzonung der Freihaltezone in eine Grünzone wie folgt:

- Ablehnung Öffnung Aawasserdelta im Bereich der Freihaltezone als ökologischer Ausgleich für Aviatikvorhaben auf Flugplatz Buochs;
- Öffnung Delta würde heutige Erholungsnutzung einschränken und wäre mit wertvollem Kulturlandverlust verbunden;
- Öffnung macht als Hochwasserschutz keinen Sinn;
- Seefeld soll im heutigen Zustand als Erholungsanlage, insbesondere auch mit freiem Seezugang, für künftige Generationen ungeschmälert erhalten bleiben;
- Art. 18 «Freihaltezone» BZR bezieht sich auf zukünftiges Deltaprojekt bzw. die Renaturierung.

Nach eingehender Prüfung der Gesuche kam der Gemeinderat zum Schluss, der Gemeindeversammlung die Ablehnung von den Begehren um Einzonung respektive Umzonung von der Freihaltezone in die Grünzone und Streichung von Art. 18 Bau- und Zonenreglement zu beantragen.

Ablehnungsbegründungen des Gemeinderates:

- Ausgangslage seit Einführung Freihaltezone am 28. Juni 2007 ist unverändert;
- Kantonalen Richtplan ist behördenverbindlich → Forderungen gemäss Koordinationsaufgabe L6-4 «Delta der Engelberger Aa» ist mit Überführung in Grünzone nicht aufgehoben;
- Grundstücke, welche in Freihaltezone liegen, können aus Sicht des Gemeinderates schwieriger enteignet werden → die Genossenkorporation kann bei Freihaltezone eher mitentscheiden, ob sie Flächen für Deltaprojekt freigeben will oder nicht;
- Einzonung / Umzonung Freihaltezone (Nichtbauzone) in Grünzone (Bauzone) wird allenfalls durch Kanton in Anlehnung an Kantonalen Richtplan und Moratorium für Einzonungen nicht genehmigt; dies wäre mit Aufwand und Kosten verbunden und die Vorlage müsste allenfalls nochmals vor die Gemeindeversammlung;
- Überführung Freihaltezone in Grünzone bringt aus Sicht des Gemeinderates keinerlei Vorteile.

Werner Zimmermann stellt klar fest: Ein Delta Projekt sowie auch ein ökologischer Ausgleich auf den zur Diskussion stehenden Grundstücken sind möglich, und zwar unabhängig davon, ob die Grundstücke sich in der Freihaltezone oder in der Grünzone befinden. Zu einem Deltaprojekt würde die Zustimmung des Grundeigentümers, d.h. der Genossenkorporation Buochs erforderlich. Der Genossenrat lehnt die Umzonung ebenfalls ab.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aus heutiger Sicht weder eine Überführung in eine Grünzone noch eine Streichung von Artikel 18 Bau- und Zonenreglement notwendig bzw. sinnvoll sind, da die Freihaltezone dem heute gültigen, behördenverbindlichen kantonalen Richtplan entspricht. Der Richtplan liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Bevor die Diskussion eröffnet wird, erteilt die Vorsitzende das Wort an die Antragsteller.

Josef Blättler, Strandweg 6, meldet sich zu Wort. Er orientiert, dass der Gemeinderat nach der Einreichung des Begehrens zu einem Gespräch eingeladen hat und zitiert aus dem Brief des Gemeinderates vom 8. Juni 2015. Dabei erklärt er, dass der Gemeinderat bereits von Anfang an erfolglos versucht hätte, die Gesuchsteller von ihrem Vorhaben abzubringen. Josef Blättler erzählt von seinen Gesprächen mit verschiedenen Landräten, welche ihn dazu ermuntert hätten, das Vorhaben zum Schutz des Aawasserdeltas durchzuziehen. Er macht einen ausführlichen Rückblick auf den Werdegang zum Entstehen des vorliegenden Begehrens. Hierbei verweist Josef Blättler unter anderem darauf, dass das Projekt zur Öffnung des Aawasserdeltas für einen ökologischen Ausgleich zwar offiziell zurzeit sistiert sei, nach Auskunft der zuständigen kantonalen Amtsstelle jedoch sofort wieder aufgenommen werde, sobald sich die gesamte Situation wieder beruhige. Nebst weiteren Ausführungen verweist er auch auf einen Zeitungsbericht des letzten Sommers im Blick mit der Überschrift „Ellikon am Rhein ächzt unter Mückenplage“ und ergänzt diesen Hinweis mit ausführlichen Informationen. Für Josef Blättler ist es unverständlich, dass sich die Genossenkorporation nicht gegen eine „Mückenucht“ in der Nachbarschaft zum neu gestalteten Campingplatz wehrt. Josef Blättler behauptet, dass der Gemeinderat in dem zur Abstimmung vorliegenden Antrag einen „Trojaner“ „eingeschwindelt“ habe. Unter Anhang 2 BZR Nutzung Zonen 14, 15 und 17 seien klammheimlich auch die Artikel 14 und 15 eingefügt worden. Er verlangt die Artikel 14 und 15 zu streichen. Josef Blättler stellt die Glaubwürdigkeit des Gemeinderates in Zweifel und gibt dazu einen Hinweis auf die Migroszeitung vor ca. zwei Wochen mit dem Text in grossen Buchstaben: „Politiker haben immer gelogen, wenn sie das Volk überzeugen wollen“ (Autor: David Bosshart, Leiter Gottlieb-Duttweiler-Institut für Wirtschaft und Gesellschaft).

Die Vorsitzende erteilt das Wort an Werner Zimmermann zur Richtigstellung der Behauptungen:

Gemeindevizepäsident Werner Zimmermann liest der Versammlung das Gesuch der Antragsteller vom 7. April 2014 vor. Anschliessend stellt er fest, dass der Gemeinderat exakt diese und keine abweichende Antragstellung der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreitet.

Die Vorsitzende erteilt das Wort an Albert Frank, Rigistrasse 1, welcher als Antragsteller die IG-Pro Seefeld Buochs vertritt.

Albert Frank stellt anhand einer Powerpoint Präsentation die Hintergründe, Beweggründe und den Antrag der Gesuchsteller vor. Er verweist darauf, dass ein Teil des Seefelds früher bereits schon Grünzone war, wegen dem Projekt des Kantons für das Delta jedoch Freihaltezone wurde. Er blickt lobend zurück auf das Jahr 1980, wo es um die Erhaltung des Aawassereggs als Grünzone ging. Im Jahr 2017 geht es nun wiederum um die Umzonung in eine Grünzone, diesmal um das Seefeld, welches ja schon 1979 in der Grünzone war. Albert Frank erläutert die Definition einer Freihaltezone für ein Delta, welche aus der Sicht der IG Pro Seefeld Buochs bedeutet: Die Freihaltung einer Fläche für den Kanton und seine Projekte oder wie bei Ihnen zuhause – einen Parkplatz «freihalten» für einen Gast. Albert Frank

präzisiert: Bei einer Freihaltezone steckt also eine Absicht im Hintergrund. Er appelliert an die Versammlung: Ob 1980 oder 2017: Wir Buochser sagen „Ja“ zur Grünzone. Wie schon 1980! Es ist die letzte Möglichkeit, das Seefeld und den Grünquai für die Bevölkerung zu halten. Die Flugplatzbetreiber brauchen das Seefeld nicht mehr für ein Delta. L6-4 aus dem Kantonalen Richtplan kann, bei der nächsten Revision, gestrichen werden. Wir entscheiden heute, wie 1980, über unseren zukünftigen Lebensraum. Vergesst nicht, wenn dieses so schön gelegene Seefeld verbaut wird, ist es das für alle Zeiten. Es ist ein Teil unserer Heimat, Lebensraum und ein Stück persönlicher Freiheit!

Die Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Josef Bucher, Kronenpark 2, meldet sich als Geschäftsführer der Genossenkorporation Buochs zu Wort. Er legt den Standpunkt der betroffenen Grundeigentümerin, der Genossenkorporation Buochs dar. Er äussert sich über das Flugblatt, welches durch die IG Pro Seefeld in allen Buochser Haushaltungen verbreitet worden ist und bezeichnet dieses als beinahe anmassend. Bis auf zwei einzelne Parzellen nördlich des Aawasserdeltas ist die Korporation Grundeigentümerin. Über 99 % der Fläche sind im Besitz der Genossenkorporation Buochs. Heute diskutieren wir nicht über die Aawasserdeltaöffnung, sondern über eine Umzonung der Freihaltezone in die Grünzone. Eine Umzonung in die Grünzone tönt verlockend, kann jedoch auch sehr trügerisch sein. Für die Genossenkorporation als Grundeigentümerin ist es wichtig, dass sie künftig nicht schlechter gestellt ist, als heute. Aber genau das könnte passieren. Die bestehende Freihaltefläche ist heute eine NICHT-Bauzone. Die Grünzone wird zu einer Bauzone. Josef Bucher macht einen kurzen Rückblick auf die Teilrevision des Richtplanes 2013. Damals wollte man die Massnahmen massiv ausweiten, was in der Zone beim Aawasserdelta möglich sein soll. Der Genossenrat hat sich zu diesen erweiterten Massnahmen immer wieder negativ ausgesprochen. Dies deckt sich soweit auch mit den Zielsetzungen der IG Pro Seefeld. Josef Bucher weist daraufhin, dass die Probleme des Hochwasserschutzes im Aawasserdelta grundsätzlich bereits gelöst sind. Zur Attraktivität des Naherholungsgebietes gibt Josef Bucher den Hinweis auf den neuen Bootshafen und dessen Umgebung mit Quaiwegen, Brückenanlage und Hafenplatz sowie auf die Neugestaltung des Campings. Die ökologischen Ersatzmassnahmen für den Bootshafen können mit dem vorgelegten Umweltverträglichkeitsbericht vollumfänglich erfüllt werden. Für den ökologischen Ausgleich des Flugplatzes ist nicht die Genossenkorporation, sondern die Airport Buochs AG zuständig. Mit dem gegenwärtigen Umnutzungsverfahren des Militärflugplatzes in einen Zivilflugplatz kann der Flugplatzperimeter markant reduziert werden. In der Zwischenzeit konnte der ökologische Ausgleich des Flugplatzes mit allen Grundeigentümern, den drei Korporationen, geregelt werden. Unter anderem bietet die Genossenkorporation Buochs das Seefeld als extensive Landwirtschaftsfläche an. Eine erste Teilfläche von rund 6'500 m² wird momentan mit dem Endausbau des Campings bereits als extensive Landwirtschaftsfläche ausgeschieden. Somit braucht es keine weitere Veränderung des Zonenplanes und auch im Richtplan ist keine Korrektur notwendig. Alle diese Gründe sind 2014 im Landrat auch erkannt worden und der bisherige Text wurde deshalb im Richtplan belassen. Die Argumente für eine Aawasseröffnung sind grundsätzlich hinfällig. Das Delta der Engelberger Aa ist nach wie vor mit kantonaler Bedeutung ausgeschieden. Die Ge-

nossenkorporation ist der Ansicht, dass an der heutigen Formulierung im Bau- und Zonenreglement diesbezüglich nichts geändert werden darf. Der Genossenrat vertritt sogar die Auffassung, dass eine Änderung in eine Grünzone gar nicht genehmigungsfähig wäre, da momentan ein Einzonungsmoratorium besteht. Der Genossenrat unterstützt deshalb die ablehnende Haltung des Gemeinderats und sagt nein zum Antrag der Gesuchsteller. Josef Bucher ersucht die Versammlung den ablehnenden Antrag des Gemeinderats zu unterstützen.

In der Folge ergeben sich Fragen und weitreichende Diskussionen über die Auslegung der Grünzone (Art. 17 BZR) und der Freihaltezone (Art. 18 BZR) sowie über deren Auswirkungen auf das Aawasserdelta. Dabei melden sich zu Wort:

- Erich Marty, Beckenriederstrasse 11
- Roger Zwyssig, Im Lindeli 10
- Andrea Blättler, Strandweg 6
- Richard Blättler, Strandweg 6
- Stefan Würsch, Schützenmatte 7
- Josef Blättler, Strandweg 6

Werner Zimmermann nimmt zu den Fragen Stellung und legt die rechtlichen Auslegungen aus der Sicht des Gemeinderats dar.

Werner Zimmermann nimmt dabei auch die Gelegenheit wahr, den erneuten Vorwurf von Josef Blättler, Strandweg 6, bezüglich des angeblichen „Trojanners“ zu Art. 14 und 15, Anhang 2 des geänderten BZR klarzustellen. Die Anpassungen von Art. 14 und 15 beziehen sich auf das Traktandum 4 der Geschäftsordnung, welches von der Gemeindeversammlung bereits zustimmend behandelt worden ist.

Patrik Dommen, Schützenmatte 9, erklärt in seiner Funktion als Leiter der Bauabteilung die detaillierten Zusammenhänge bezüglich der Änderungen im Anhang 2 BZR.

Martin Felber, im Lindeli 7 richtet zwischendurch Fragen an Josef Bucher, Kronenpark 2 bezüglich der Zufahrt zu den Liegenschaften Strandweg 6 und 8 (Parzellen Nr. 404 und Nr. 419). Josef Bucher, Kronenpark 2 erklärt im Namen der Genossenkorporation Buochs, dass für die Problematik eine Lösung besteht, diese jedoch nicht Gegenstand der heutigen Gemeindeversammlung sei.

Robert Maeder, Nähseydi 5, verlangt nach rund dreissig Minuten Debatte das Wort. Er stellt fest, dass sich die Diskussionen im Kreise drehen und vor allem nur noch persönliche Interessen im Vordergrund stehen. Er beantragt die Diskussion abubrechen und unverzüglich zur Abstimmung zu schreiten.

Die Vorsitzende dankt Robert Maeder und stellt fest, dass Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt worden ist.

Ohne weitere Anträge beschliesst die Versammlung die Diskussion abubrechen.

5.2 Beschlussfassung über allfällige Abänderungsanträge

Die Vorsitzende erklärt: Auch zu diesem Geschäft konnten die Stimmberechtigten zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Abänderungsanträge einreichen. An der Gemeindeversammlung können keine Abänderungsanträge mehr eingereicht werden. Bis zur gesetzlichen Frist sind keine Abänderungsanträge eingegangen. Somit ist auch hier keine Beschlussfassung über Abänderungsanträge nötig.

5.3 Abstimmung über Gesuche um Einzonung (Umzonung) der Freihaltezone in die Grünzone und Streichung von Art. 18 Bau- und Zonenreglement

Die Vorsitzende stellt fest, dass folgende Anträge vorliegen:

- Ablehnungsantrag des Gemeinderates
- Antrag der Gesuchsteller
 - Erben von Hans Giger, Strandweg 8, Buochs, vertreten durch Margrit und Hans Giger, Glockhausen
 - Josef Blättler, Strandweg 6, Buochs
 - Richard Blättler, Strandweg 6, Buochs
 - IG Pro Seefeld Buochs, c/o Albert Frank, Rigistrasse 1, Buochs.

Die Gesuchsteller beantragen: Sämtliche Parzellen im Seefeld Buochs, die derzeit in die Freihaltezone eingezont sind, sind innert nützlicher Frist in die Grünzone umzuzonen. Art. 18 Freihaltezone des Bau- und Zonenreglements ist zudem ersatzlos zu streichen.

Auf den Ablehnungsantrag des Gemeinderates entfallen 91 Stimmen.

Auf den Antrag der Gesuchsteller entfallen 98 Stimmen. Damit ist der Antrag, sämtliche Parzellen im Seefeld Buochs, die derzeit in die Freihaltezone eingezont sind, innert nützlicher Frist in die Grünzone umzuzonen und Art. 18 Freihaltezone des Bau- und Zonenreglements zudem ersatzlos zu streichen, angenommen.

Das Umzonungsgesuch für die betroffenen Parzellen im Seefeld und die Streichung von Art. 18 BZR werden vom Gemeinderat innert nützlicher Frist zur Genehmigung an den Regierungsrat weiter geleitet.

6. Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung des geänderten Fusswegplanes

6.1 Orientierung

Gemeindevizepäsident Werner Zimmerman orientiert anhand einer Powerpoint Präsentation über die Änderungen des Fusswegplanes.

Der letzte Fusswegplan ist am 28. Juni 2007 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 3. Dezember 2007 vom Regierungsrat genehmigt worden. In der Gemeinde Buochs sind seither durch Neubauten einige Fusswege realisiert oder umgelegt worden. Zudem sind im jetzigen Fusswegplan zahlreiche bestehende Fusswege nicht aufgeführt. Aus diesem Grund wird im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Fusswegplan vollständig überarbeitet und angepasst.

Die Änderungen waren während 30 Tagen vom 25. Januar bis 24. Februar 2017 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingereicht worden. Ebenfalls sind keine Änderungsanträge bis 10 Tage vor der Gemeindeversammlung eingegangen. Im Übrigen ist der Plan in der Botschaft auf Seite 55 abgedruckt.

Die Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Es werden keine Fragen und Anträge gestellt.

6.2 Beschlussfassung über allfällige Abänderungsanträge

Die Vorsitzende erklärt: Die Stimmberechtigten konnten zum Fusswegplan spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Abänderungsanträge einreichen. An der Gemeindeversammlung können keine Abänderungsanträge mehr eingereicht werden. Bis zur gesetzlichen Frist sind keine Abänderungsanträge eingegangen. Somit ist wieder keine Beschlussfassung über Abänderungsanträge nötig.

6.3 Verabschiedung des Fusswegplanes

Ohne weitere Anfragen und Diskussionen beschliesst die Versammlung dem Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung des geänderten Fusswegplanes zuzustimmen.

7. Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung der Vereinbarung der Politischen Gemeinde Buochs mit der Genossenkorporation Buochs und der Stiftung Altersfürsorge Buochs zur Eventualbeteiligung an den Planungskosten für die Anpassung/Überarbeitung des Gestaltungsplanes "Städelgarten" im Betrag von 150'000 Franken

Gemeindepräsidentin Helene Spiess eröffnet das Traktandum und orientiert ausführlich über die Gründe, welche den Gemeinderat dazu bewogen haben, der Gemeindeversammlung das vorliegende Geschäft zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Genossenkorporation Buochs und die Stiftung Altersfürsorge Buochs planen im Gestaltungsplanperimeter "Städelgarten", die restliche Fläche für ein Alterszentrum zu bebauen. Die Stiftung Altersfürsorge Buochs betreibt auf den Parzellen Nr. 68 und Nr. 1022 seit vielen Jahren bereits das Alters- und Pflegeheim.

Überlegungen und Analysen der Stiftung führten zum Schluss, dass in Zukunft Wohnraum mit und ohne Pflege immer mehr an Bedeutung zunehmen wird. Dieses Erkenntnis wurde auch durch eine im Jahr 2015 durchgeführte Umfrage der Gemeinde bestätigt. Die Genossenkorporation und der Gemeinderat unterstützen die Strategie der Stiftung, dass man sich zu einem Alterszentrum für Wohnen und Leben entwickeln möchte. Dazu braucht es alternative Wohnformen für Menschen mit unterschiedlichem Pflegebedarf. Für ein derartiges Vorgehen bzw. für eine derartige Planung besteht ein öffentliches Interesse. Der Gestaltungsplan "Städelgarten" soll zur Erfüllung dieser öffentlichen Interessen angepasst werden.

Am 18. März 2016 beschloss die Genossengemeinde einen Planungskredit (bis Eingabe Gestaltungsplan inkl. Grobkostenschätzung) im Umfang von 450'000 Franken für die Bedürfnisabklärungen und Ausarbeitung des Gestaltungsplanes.

Zum Zwecke der Zusammenarbeit bzw. der weiteren Planung des Alterszentrums für Wohnen und Leben wurde eine Planungskommission gegründet, in der alle drei beteiligten Parteien, das heisst die Genossenkorporation Buochs, die Stiftung Altersfürsorge Buochs und die Politische Gemeinde Buochs, Einsitz haben. Die Zusammenarbeit in der Planungskommission wird in einer Vereinbarung festgehalten, welcher alle drei Vertragsparteien zustimmen müssen.

Zur Information über die finanziellen Details übergibt die Vorsitzende das Wort an den Finanzchef.

Finanzchef Heinz Achermann informiert: In der bereits erwähnten Vereinbarung soll unter anderem festgelegt werden, dass die Planungs- und Vorbereitungskosten im Umfang von 450'000 Franken gleichmässig auf die Genossenkorporation Buochs, die Stiftung Altersfürsorge Buochs und die Politische Gemeinde Buochs aufgeteilt werden, falls eine Anpassung des Gestaltungsplans nicht möglich oder aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses nicht weitergeführt wird. Wird dagegen die Gestaltungsplanänderung vorgenommen und das Bauprojekt verwirklicht, so werden die Projektierungskosten vollumfänglich in die Anlagekosten integriert und von der künftigen Bauherrschaft im Rahmen der Gesamtprojektkosten übernommen.

Mit Beschluss vom 24. Juni 2016 des Stiftungsrates Altersfürsorge Buochs hat sich das Alterswohnheim bereits zum Projekt sowie einer anteilmässigen Übernahme der Planungskosten Alterszentrum im Falle eines Abbruchs des Projektes bekannt. Der Vereinbarungsentwurf der Planungskommission wurde an der Sitzung vom 28. September 2016 des Stiftungsratsausschusses ebenfalls verabschiedet.

Der Gemeinderat ist von der öffentlich wirksamen Nachhaltigkeit des geplanten Vorhabens der Genossenkorporation und der Stiftung Altersfürsorge überzeugt. Das gemeinsame Auftreten der drei Körperschaften bekräftigt das öffentliche Interesse. Ein Projektabbruch ist anhand des neuen Baugesetzes nicht ausgeschlossen, doch mit einem minimierten Risiko zu beurteilen.

Bei einer Beteiligung an den Planungskosten nur für den Fall, in dem das Planungsabbruchereignis eintritt, handelt es sich um eine Risikoabdeckung, welche einer Eventualverpflichtung im Sinne des Gemeindefinanzhaushaltsgesetzes gleichkommt.

Die Finanzkompetenz des Gemeinderats ist gemäss Gemeindeordnung für alle frei bestimmbaren, einmaligen Ausgaben auf 100'000 Franken limitiert. Diese Limite gilt auch für das Eingehen von Eventualverpflichtungen. Beschlüsse über die Genehmigung von Vereinbarungen, die für die Gemeinde die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreitende Verpflichtungen zur Folge haben, erfordern gemäss Gemeindegesetz die Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Die Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Martin Felber, im Lindeli 8, meldet sich zu Wort. Er möchte, dass der Regierungsrat garantiert, dass die Wohnungen gebaut werden können, bevor Planungsausgaben getätigt werden.

Gemeindepräsidentin Helene Spiess erklärt, dass das Risiko für die Umsetzung primär nicht vom Regierungsrat, sondern vorgängig vor allem von allfälligen Einwendungen der Anwohner gegen den Gestaltungsplan abhängig ist.

Stefan Barmettler, Herrenhof 24, meldet sich in seiner Eigenschaft als Präsident der Genossenkorporation Buochs zu Wort. Er nimmt zur aufgeworfenen Frage ergänzend Stellung und erklärt die Zusammenhänge des Projektes mit der Notwendigkeit zur Anpassung des Gestaltungsplanes „Städelgarten“ und dem damit verbundenen Eventualkredit. Der Kredit müsste nur dann beansprucht werden, falls das Projekt scheitern würde.

Max Ziegler, Werkhofstrasse 1, erkundigt sich über die Mitglieder der Planungskommission. Weiter möchte er wissen, was die Gemeinde dafür unternimmt, dass ihr Anteil an den Planungskosten an ortsansässige Auftragsnehmer vergeben wird.

Genossenpräsident Stefan Barmettler zählt die Mitglieder der Planungskommission auf und erklärt, dass die Zuständigkeit für die Arbeitsvergaben bei der Planungskommission liegt.

Ohne weitere Anfragen und Diskussionen beschliesst die Versammlung:

Dem Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung der Vereinbarung der Politischen Gemeinde Buochs mit der Genossenkorporation Buochs und der Stiftung Altersfürsorge Buochs zur Eventualbeteiligung an den Planungskosten für die Anpassung/Überarbeitung des Gestaltungsplanes "Stadelgarten" im Betrag von 150'000 Franken wird zugestimmt.

SCHLUSS DER VERSAMMLUNG

Gemeindepräsidentin Helene Spiess gibt nochmals das Wort frei für Fragen, anregende Kritik oder sonstige Wortmeldungen zu irgendwelchen Themen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Zum Schluss der Versammlung bedankt sich Gemeindepräsidentin Helene Spiess im Namen der zwei Körperschaften herzlich bei allen Mitarbeitenden, sämtlichen Ratskollegen und Mitgliedern der Kommissionen, Arbeitsgruppen und bei allen Funktionären für den engagierten und aktiven Einsatz. Ein besonderer Dank geht an die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für die aktive Mitwirkung am heutigen Versammlungsabend.

Sie benutzt die Gelegenheit um auf verschiedene Veranstaltungen im Sommer aufmerksam zu machen und wünscht erholsame Ferien, einen schönen Abend und eine gute Heimkehr.

Die Vorsitzende schliesst die Versammlung um 21.45 Uhr und lädt alle Teilnehmer im Anschluss an die Gemeindeversammlung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde wiederum zum gewohnten Apéro ins Foyer des Schulhauses Lück 2 ein.

Die Verhandlungsleiterin:

.....
Helene Spiess
Gemeindepräsidentin



Der Protokollführer:

.....
Werner Biner
Gemeindeschreiber